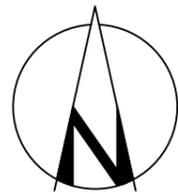
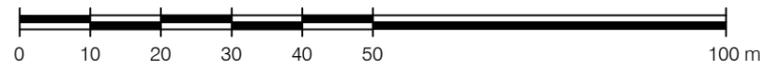


# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Maßstab 1 : 1000



Nutzungsschablone für die Baugebiete des SO/HG:

Bau-feld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Zweckbestimmung	Grund-flächenzahl (GRZ)	Anzahl der Voll-geschosse	Bau-weise	max. Firsthöhe über (H) in m	max. Traufhöhe über (H) in m	Dach-form
1	SO	Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal	0,8	II	a	10,00	7,00	SD / WD
2	SO	Spielhalle, Hotel	0,8	I	o	6,00	4,00	WD
3	SO	Gaststätte	0,8	II	o	9,50	7,00	WD
4	SO	Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal	0,6	I	o	siehe: textliche Festsetzung Nr.1.5		

Höhenbezug (H) = OK Gelände im Bereich der Zufahrt zur B 105: 15,90 über HN - 76



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ziegenkrug“ an der B 105, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Kartengrundlage:  
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Krättschel  
Friedrich-Barnewitz-Straße 1, 18119 Rostock, Tel. 0381 724116  
erstellt am: 31.03.2014  
Höhenangabe = HN-76

Flur 1 der Gemarkung Lambrechtshagen

Flurstücke 19/4 und Teile des Flurstückes 19/6

Luftbild mit eingetragenem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes B 29. o.M.



Anlage 2 zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**GEMEINDE  
LAMBRECHTSHAGEN**

Gemeinde des Amtes Warnow West  
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
Sondergebiet „Ziegenkrug“  
an der B 105

Blatt 1 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 25.05.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

### FESTSETZUNGEN

Sonstige Sondergebiete		(§11 BauNVO)
------------------------	--	--------------



SO/HG Sondergebiet für Hotel- und Gaststätte

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß, z.B. 0,8

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

9,0 Höhe baulicher Anlagen/ Trauf- bzw. Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. 9,0 m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

a abweichende Bauweise

SD Satteldach (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

WD Walmdach

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

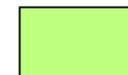
Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

▼ nur Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen



p

private Grünfläche

1

Nummer der Grünfläche, hier Nr. 1

Zweckbestimmung:



Baumpflanzungen



Schutzgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o o o o o Pflanzgebot



Erhalt von Bäumen

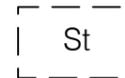


Anpflanzen von Bäumen

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Nummer des Baufeldes, hier: Nr.: 2



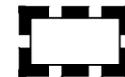
Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Nummer der Stellplatzanlage, hier: Nr. 1



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



vorhandene Flurstücksgrenze

19/4

Flurstücksbezeichnung, hier: 19/4



vorhandene hochbauliche Anlage



künftig entfallende hochbauliche Anlage

(H)

Höhenbezugspunkt: 15,90 m über HN - 76



Zuordnung

LPB II

Nachrichtliche Übernahme:  
Lärmpegelbereich, hier LPB II, und dessen Grenzen

## TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

### I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

1.1 Die festgesetzte Zweckbestimmung der Sondergebiete ist der Nutzungsschablone in Teil A der Planzeichnung zu entnehmen.

#### Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

1.2 Im Bau Feld Nr.: 1, Sondergebiet für Hotel / Gaststätte sind folgende Nutzungen zulässig:

- Hotelbetrieb
- Gaststättenbetrieb
- Veranstaltungssaal
- Wellnessbereich / Pool/ Sauna
- 2 Betriebswohnungen

1.3 In den Bau Feldern Nr.: 2 und 3, Sondergebiet für Spielhalle, Hotel, Gaststätte sind folgende Nutzungen zulässig:

- Spielhalle mit 12 Spielgeräten
- Hotelbetrieb
- Gaststättenbetrieb
- Solarium

1.4 Im Bau Feld Nr. 4, Sondergebiet für Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gaststättenbetrieb
- Hotelbetrieb
- Veranstaltungssaal

1.5 Im Bau Feld Nr. 4, Sondergebiet für Gaststätte, Hotel und Veranstaltungssaal, beträgt die maximale Gebäudehöhe bei der Ausführung mit

- Zeltdach: 12 m
- Sheddach: 9 m
- Flachdach mit Attika: 6 m.

Luftbild mit eingetragenem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes B 29, o.M.



Anlage 2 zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

## GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow West  
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

## BEBAUUNGSPLAN Nr. 29 Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

Blatt 2 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 25.05.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

- 1.6 Die Grundflächenzahlen (GRZ) in den Baufeldern sind der Nutzungsschablone in Teil A der Planzeichnung zu entnehmen, Überschreitungen sind nicht zulässig.
- 1.7 Die Stellplätze sind in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Befestigte Flächen, die mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche / Ökopflaster hergestellt sind (Mindestspeicherkapazität 20l/qm bzw. offener Fugenanteil von mind. 30%) bleiben bei der Ermittlung der Grundflächen unberücksichtigt.
- 1.8 Folgende Nutzung ist in allen Baugebieten unzulässig: Diskothek, Tanzlokal mit Musikkapelle, Varieté und vergleichbare Veranstaltungen.

**2. Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs.4 BauNVO

2.1 Im Baufeld Nr. 1, Sondergebiet für Hotel / Gaststätte, sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

**3. Nebenanlagen und Garagen** § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB

3.1 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Überdachungen von Fahrradabstellplätzen und Einhausungen für Müllsammelbehälter sowie ein Flüssiggasbehälter.

**4. Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke):** § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind vorhandene Großbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,5 m.

**5. Verkehrsflächen:** § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB

- 5.1 PKW-Stellplätze für Hotelgäste und Besucherverkehr sind auf den ausgewiesenen Flächen der Stellplatzanlagen anzuordnen und zu beleuchten.
- 5.2 Die Nutzung der Stellplatzanlage Nr. 1 ist ausschließlich für Hotelgäste zulässig. Die Einhaltung dieser Nutzungseinschränkung ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schrankenanlage) sicherzustellen.
- 5.3 An- und Abfahrtsbewegungen von Bussen auf der Stellplatzanlage Nr. 1 sind nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zulässig.

**6. Grünflächen:** § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB

- 6.1 Die Grünflächen Nr. 1 und 3 sind mit der Zweckbestimmung „Baumpflanzung“ festgesetzt.
- 6.2 Die Grünflächen Nr. 2, 4 und 5 sind mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt.
- 6.3 Die Niederschlagswasser-Sammelanlage auf der Grünfläche Nr. 4 ist dauerhaft zu erhalten.
- 6.4 Wege in Grünflächen sind nur in wassergebundener Bauweise zulässig.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 7.1 Maßnahmen der Bauaufreimung, insbesondere die Gehölzrodungen, sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Die Bauarbeiten, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können – sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden – in der Brutzeit beendet werden. Unterbrechungen länger als 7 Tage sind auszuschließen.
- 7.2 Für Beleuchtungszwecke sind insektenverträgliche LED-Lampen zu verwenden.

**8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern:** § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB

- 8.1 Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 1 sind 3 kleinkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.2 Die öffentliche Grünfläche Nr. 2 ist dauerhaft zu begrünen, Versiegelungen sind nicht zulässig.
- 8.3 Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 3 sind 11 großkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 2,5 m<sup>2</sup> ist ein Gehölz zu pflanzen.
- 8.4 Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 4 sind 12 großkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Saumbereich maximal 2 mal pro Jahr zu mähen.
- 8.5 Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 5 sind 5 großkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.6 Innerhalb des Sondergebietes – Baufeld Nr. 1 sind 6 kleinkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.7 Für Pflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen sind zu verwenden: 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 1,5 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen. Sträucher sind mit einer Qualität von mindestens H 100-125 cm zu pflanzen.

- 8.8 Für Pflanzungen innerhalb des Sondergebietes sind zu verwenden: 4 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat, einem Volumen von mindestens 15 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen.
- 8.9 Zum vollständigen Ersatz der Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 7 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm im Gemeindegebiet zu pflanzen.
- 8.10 In der Grünfläche Nr. 4 sind die mit dem Erhaltungsgebot versehenen Gehölze zu schützen.

**Pflanzenliste:**

<b>Großkronige Bäume</b>	<b>Berg-Ahorn</b>	<b>Kleinkronige Bäume</b>	<b>Feld-Ahorn</b>
Acer pseudoplatanus	Birke	Acer campestre	Kugel-Ahorn
Betula pendula	Hainbuche	Acer platanoides „Globosum“	Holz-
Carpinus betulus	Baum-Hasel	Malus sylvestris	Apfel-Traubenkirsche
Corylus colurna	Sumpf-Eiche	Prunus padus	Schwedische
Quercus palustris	Stiel-Eiche	Sorbus intermedia	Mehlbeere
Quercus robur			
<b>Straucharten</b>	<b>Hasel</b>	<b>Rosa canina</b>	<b>Hunds-Rose</b>
Corylus avellana	Weißdorn	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Crataegus laevigata	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Heckenkirsche	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum	Schlehe		
Prunus spinosa			

**9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz)** § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB

9.1 Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und den schützenswerten Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgend genannte Schallpegel im Inneren der Gebäude einzuhalten und die genannten baulichen Vorkehrungen an den vorhandenen und geplanten Gebäuden umzusetzen:

Zulässige Lärmpegel im Inneren der Gebäude:

- Gaststätte; Geräuschstufe G-II Lp,in = 80 dB(A)
- Erweiterung Veranstaltungssaal; Geräuschstufe G-III Lp,in = 90 dB(A)
- geplanter Festsaal; Geräuschstufe G-IV Lp,in = 98 dB(A)

Neubau Veranstaltungssaal	gefordertes Schalldämm-Maß
Bauteil	
Außenwände	R <sub>w</sub> = 54 dB
Dachfläche	R <sub>w</sub> = 50 dB
Fenster an der Nordseite	R <sub>w,R</sub> = 46 dB (Prüfzeugniswert R <sub>w,P</sub> = 48 dB) und dürfen nicht zu öffnen sein
Fenster an der Westseite	R <sub>w,R</sub> = 37 dB (Prüfzeugniswert R <sub>w,P</sub> = 39 dB) und dürfen nicht zu öffnen sein
mechanische Be- und Entlüftungsanlage erforderlich	Geräuschemission an der Lüftungsöffnung darf einen Schalleistungspegel von L <sub>WA</sub> = 78 dB(A) nicht überschreiten
Eingangstür an der Westseite	R <sub>w,R</sub> = 37 dB zusätzlich eines Vorhaltemaßes von 5 dB (Prüfzeugniswert R <sub>w,P</sub> = 42 dB) mit einem automatischen Schließmechanismus
	sonstige Festsetzungen
Eingangsbereich und Außenterrasse	nur an Westseite des Gebäudes zulässig
Veranstaltungsraum	keine Fenster an der Süd- und Ostseite zulässig
Beschallungsanlage im Außenbereich	nicht zulässig

Erweiterung Veranstaltungssaal	gefordertes Schalldämm-Maß
Bauteil	
Außenwände	R <sub>w</sub> = 54 dB
Dachfläche	R <sub>w</sub> = 50 dB
Fenster an der Nordseite	R <sub>w,R</sub> = 46 dB (Prüfzeugniswert R <sub>w,P</sub> = 48 dB) und dürfen nicht zu öffnen sein
mechanische Be- und Entlüftungsanlage erforderlich	Geräuschemission an der Lüftungsöffnung darf einen Schalleistungspegel von L <sub>WA</sub> = 78 dB(A) nicht überschreiten
Eingangstür an der Nordseite	R <sub>w,R</sub> = 37 dB zusätzlich eines Vorhaltemaßes von 5 dB (Prüfzeugniswert R <sub>w,P</sub> = 42 dB) mit einem automatischen Schließmechanismus

Parkplätze und Fahrwege innerhalb des Betriebsgeländes	
Oberfläche der Fahrwege und Fahrgassen	Asphalt/Asphaltbeton

Luftbild mit eingetragenerm Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes B 29, o.M.



Anlage 2 zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN**  
 Gemeinde des Amtes Warnow West  
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 29**  
 Sondergebiet „Ziegenkrug“  
 an der B 105

Blatt 3 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 25.05.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
 Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 29, Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

Innerhalb des Plangebietes entstehen Außenlärmpegel, die den Lärmpegelbereichen III bis V entsprechen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 zusammengestellt.

Lärmpegelbereich	maßgebliche Außenlärmpegel dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils für:		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Bürräume und Ähnliches 1)
III	61 bis 65	40 dB	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	45 dB	40 dB	35 dB
V	71 bis 75	50 dB	45 dB	40 dB

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

## 10. Höhenlagen § 9 Abs. 3 BauGB i.V. m. §18 Abs.1 BauNVO

- 10.1 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen im öffentlichen Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal 0,50 m verändert werden.
- 10.2 Die in Teil A festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) bezieht sich auf den Höhenbezugspunkt (H) im Bereich der Zufahrten zum Baugebiet. Die Bezugshöhe beträgt 15,90 m über HN-76.
- 10.3 In die in Teil A festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) ist der Höhenunterschied des vorhandenen Geländes mit eingerechnet. Er beträgt bis zu +/- 0,80 m Höhe.

### HINWEISE:

- A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998 S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.“
- C Es ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass von 22.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe der Hotelgäste und Anwohner geschützt wird.
- D Die Zulässigkeit des Aufstellens von und die Art der zulässigen Werbeanlagen wird im Plangeltungsbereich durch die Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen geregelt (Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen für das Aufstellen von Werbeanlagen im Gemeindegebiet vom 24.03.1999). Gemäß § 4 der Satzung müssen sich Werbeanlagen nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer sonstigen Einwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage sowie in das Orts- und Straßenbild einordnen.
- Lichtwerbung ist gemäß § 5 nur als weißliches und hellgelbliches Licht zugelassen. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig. Darüber hinausgehende Lichtwerbung wird von der Gemeinde auf Antrag entschieden.
- E Im Falle von Gebäudeabbrüchen, Sanierungsarbeiten im Dachbereich oder Fällungen von Bäumen mit Quartiereignung ist vorab eine fachkundige Prüfung auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln bzw. deren Lebensstätten erforderlich; die Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind entsprechend zu beachten.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Lambrechtshagen "Ziegenkrug", wurde von der Gemeindevertretung am 09.06.2016 gefasst und durch Aushang vom 06.07.2016 bis zum 21.07.2016 und im Internet am 06.07.2017 bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPlG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 26.01.2017 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 12.12.2016 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am .... 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Lambrechtshagen mit Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom .....bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am .....mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können, durch Aushang von .....bis.....und im Internet am .....bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr.29 , bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang von .....bis.....und im Internet am .....bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des letzten der Bekanntmachungstages in Kraft getreten.

Lambrechtshagen,

(Siegel)

H. Kutschke  
Bürgermeister

Lambrechtshagen,

(Siegel)

H. Kutschke  
Bürgermeister

Luftbild mit eingetragenen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes B 29, o.M.



Anlage 2 zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

## GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow West  
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

## BEBAUUNGSPLAN Nr. 29 Sondergebiet „Ziegenkrug“ an der B 105

Blatt 4 von 4

Entwurf

Arbeitsstand: 25.05.2018

Lambrechtshagen,

H. Kutschke  
Bürgermeister